

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonnabends.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den  
**Gerichtsamtbezirk Eibenstock**

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
12 Ngr.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
einspaltigen Zeile  
1 Ngr.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

## Einladung zum Abonnement.

Beim bevorstehenden Quartalswechsel machen wir unsere werthen Abonnenten darauf aufmerksam, ihre Bestellungen auf das „Amts- und Anzeigebblatt“ bei der Post sowohl als auch bei den Boten so bald als möglich aufzugeben, da wir bei späteren Anmeldungen nicht immer in der Lage sind, die gewünschten Exemplare nachzuliefern.

Gegen Vorausbezahlung von 12 Ngr. nehmen alle Postanstalten Bestellungen an, ebenso wird das „Amts- und Anzeigebblatt“ gegen einen Botenlohn von 2½ Ngr. pro Quartal von der Postanstalt an jedem Dienstag, Donnerstag und Sonnabend pünktlich ins Haus geliefert.

Die geehrten Abonnenten in Eibenstock, Schönheide, Stüngenrön, Sosa, Carlsfeld, Blauenthal u., welche ihre Bestellungen direct bei uns oder bei den betreffenden Boten machen, erhalten das Blatt ohne Preiserhöhung zugesandt.

**Gleichzeitig machen wir unsere auswärtigen Leser, welche das Blatt durch die Post beziehen, noch auf die neueste Verordnung des General-Postamts aufmerksam, wonach die Bestellung auf Zeitungen spätestens drei Tage vor Beginn des Quartals erfolgen muß, da im anderen Falle die Post für jede Nachlieferung eine Bestellgebühr von 1 Ngr. berechnet.**

Zu zahlreichem Abonnement ladet hiermit freundlichst ein

Die Redaction und Expedition des „Amts- und Anzeigebblattes.“

## Bekanntmachung.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird im Anschluß an die Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 8. dieses Monats, die Anmeldungen zur königlichen Unteroffizierschule zu Marienberg betreffend, noch bekannt gegeben,

- 1) daß die Schüler der vorbezeichneten Anstalt, sobald sie das 17. Lebensjahr erreicht haben, vollständig in die Bezüge eines Soldaten treten, daß denselben aber auch bis dahin die gesammte Verpflegung, Kleidung und Erziehung gratis gewährt wird,
- 2) daß mit Rücksicht auf das Osterfest die zur Aufnahme gelangenden Schüler am 13. April 1874 in der königlichen Unteroffizierschule zu Marienberg einzutreffen haben.

Dresden, den 17. December 1873.

Kriegs-Ministerium.  
von Fabrice.

## Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Gerichtsamt hat am heutigen Tage auf Grund der Anzeige vom 15. dieses Monats auf Fol. 118 des Handelsregisters für die Stadt Eibenstock die Firma

**F. Raberg** in Eibenstock

und als deren Inhaber den Kaufmann

Herrn **Friedrich Heinrich Bernhard Raberg** daselbst

verlautbart, was hiermit bekannt gemacht wird.

Eibenstock, am 19. December 1873.

Das königliche Gerichtsamt.

Landrod.

Mchs.

## Tagesgeschichte.

### Deutschland.

Berlin. Der geistliche Gerichtshof wird unmittelbar nach Neujahr wieder zusammentreten, um über den Erzbischof Ledochowski zu Gericht zu sitzen. Die im Kultusministerium ausgearbeitete Anklageschrift verbreitet sich, wie die „Wes. Btg.“ hört, über die Weigerung des Erzbischofs, die kirchlichen Seminare und Demeritanstalten der staatlichen Revision zu unterwerfen, über die fortgesetzte Anstellung von Geistlichen wider die Vorschriften der Maigesetze, die schweren Kalamitäten, die dadurch für die Familienverhältnisse, das Ehrethum und die Erbsolge vieler Gemeinden entstanden, über das Vorgehen des Erzbischofs in der bekannten Religionsunterrichtsfrage und endlich über die Bestrebungen, die katholische Bevölkerung in Unruhe und Aufregung zu versetzen und wider die Regierung und die Staatsgesetze aufzureizen, was in Posen, wo zu den kirchlichen Gegensätzen die nationalen sich gesellen, von der

größten Gefahr sei. Das weitere Verfahren in dieser Angelegenheit wird bekanntlich durch das Gesetz in der Weise angeordnet, daß der geistliche Gerichtshof das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, mit der Führung der Voruntersuchung betraut. Erst nach Beendigung dieser Voruntersuchung tritt der geistliche Gerichtshof aufs Neue zur definitiven Aburtheilung zusammen; das Urtheil kann nur auf Freisprechung oder Amtesentlassung des Angeklagten lauten.

— Bezüglich der Nachricht, daß Fürst Bismarck sich gegen die Erhöhung der Eisenbahntarife ausgesprochen habe, wird offiziös mitgetheilt, daß diese Aeußerung in den Hauptpunkten folgendermaßen gelautet habe: Eine Erhöhung der Tarife sei im Allgemeinen nicht wünschenswerth, am wenigsten für die Fracht der zum Lebensbedarf unentbehrlichen Güter; wenn man indeß dennoch zu einer solchen schreiten würde, so könne dies nur in der sicheren Erwartung geschehen, daß seitens der Eisenbahnverwaltungen alsdann alles aufgeboten werde, um den von Seiten